

**Glossar:**

1. Textpassagen der aktuellen Satzung, welche nicht mehr genutzt werden, sind nach kaufmännischem Brauch lesbar DURCHGESTRICHEN.
2. Textpassagen des Satzungsentwurfes, welche neu eingefügt oder zur aktuellen Satzung geändert werden, sind ROT dargestellt.
3. Der Satzungstext wurde auf die heute übliche, der Gleichstellung von Frau und Mann entsprechende Form umgestellt. Soweit sich eine Änderung zur aktuellen Satzung ergibt, sind diese Stellen *KURSIV* dargestellt
4. Für die Diskussion wurde die Sätze nummeriert. Es empfiehlt sich bei jedem Beitrag die Satznummer mit anzugeben.

<p style="text-align: center;"><b><u>Satzung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>des Kranken- und Altenpflegevereins Eichenau</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>vom 07.11.1984, geändert am 24.04.2010</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>(Entwurf der) <u>Satzung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>des Kranken- und Altenpflegevereins Eichenau -</u></b> <b><u>Verein zur Förderung von Kranken- und offener Seniorenarbeit</u></b> <b><u>des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>vom 07.11.1984, geändert am 24.04.2010 und am ... 2017</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Name des Vereins</u></b> ]</p> <p>1-) [1] Der Verein führt den Namen „Kranken- und Altenpflegeverein Eichenau“ und hat seinen Sitz in Eichenau.</p> <p>[2] Er ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p><del>2-) Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. und diesem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Name des Vereins</u></b></p> <p>[1] Der Verein führt den Namen „Kranken- und Altenpflegeverein Eichenau – <b>Verein zur Förderung von Kranken- und offener Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau</b>“ und hat seinen Sitz in Eichenau.</p> <p>[2] Er ist in das Vereinsregister eingetragen.</p>

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.

~~2.) Der Verein unterhält eine ambulante Kranken- und Altenpflege und übernimmt die Trägerschaft für die Senioren-Begegnungsstätte am Kolpingweg.~~

3.) [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[2] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

[3] Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

[4] Vergütungen, soweit sie überhaupt veranlasst sind, dürfen nur in angemessenem Maße gewährt werden.

[5] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. [1] Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke, **insbesondere die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstfeldbruck in Eichenau.**

**[2] Für die finanzielle Unterstützung kommen vor allem Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse jeglicher Art erwirtschaftet wurden, in Frage.**

**[3] Die ideelle Unterstützung besteht vor allem in Aktionen zur vertieften Integration der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstfeldbruck in die katholische Pfarrgemeinde Eichenau und in das soziale Netz der Gemeinde Eichenau.**

2. [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[2] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

[3] Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

[4] Vergütungen, soweit sie überhaupt veranlasst sind, dürfen nur in angemessenem Maße gewährt werden.

[5] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**  
**Aufgaben des Vereins**

~~1.) Im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung der ambulanten Kranken- und Altenpflege stehen hauptberufliche Krankenschwestern zur Verfügung, die kranke Menschen, insbesondere hilfsbedürftige ältere Menschen pflegen und betreuen.~~

~~2.) Die Trägerschaft für die Senioren-Begegnungsstätte am Kolpingweg, die für die offene Seniorenarbeit Konzepte entwickelt und durchführt, umfasst folgende Aufgaben:~~

~~a) den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Katholischen Siedlungs- und Wohnungsbauwerk.~~

~~b) die fachliche, technische und verwaltungsmäßige Leitung der Begegnungsstätte.~~

~~c) den Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Eichenau über Investitions-, Betriebsfolge- und Renovierungskosten.~~

**§ 4**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Aufgaben des Vereins**

1. Die finanzielle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau besteht vor allem in finanziellen Zuschüssen zu den Nutzungskosten und zur Ausstattung von Büro- und Veranstaltungsräumen, zu Veranstaltungskosten, zu den Dienstfahrzeugen, zur Arbeitskleidung, zu den Pflegehilfsmitteln, zur elektronischen Datentechnik sowie in der Errichtung eines Sozialfonds für bedürftige Patient(inn)en und Teilnehmer(innen) der offenen Seniorenarbeit.

2. Die ideelle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau besteht vor allem in der Unterstützung der Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit dieser Institutionen innerhalb der katholischen Pfarrgemeinde Eichenau und innerhalb des sozialen Netzes der Gemeinde Eichenau.

3. Sowohl die finanzielle als auch die ideelle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau findet in enger Absprache mit der Geschäftsführung des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck statt.

4. Der Verein ist zudem Träger des Ökumenischen Besuchsdienstes.

**§ 4**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

- 1.) [1] Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.  
[2] Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.) Mitglied können auch juristische Personen werden, die durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins fördern wollen.
- 3.) [1] Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
[2] Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

**§ 6**  
**Mitgliedsbeitrag**

- [1] Der Mitgliedsbeitrag ~~sowie die Aufnahmegebühr werden~~ von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- [2] Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Jahres an den Kassier des Vereins zu bezahlen.
- [3] Ehepaare zahlen den Beitrag eines Einzelmitglieds.

**§ 7**  
**Vereinsaustritt und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1.) [1] Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.  
[2] Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu bezahlen.
- 2.) [1] Die Mitgliedschaft erlischt beim Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, gemäß Beschluss des Vorstands.  
[2] Ein wichtiger Grund zum Ausschluss ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

1. [1] Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.  
[2] Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Mitglied können auch juristische Personen werden, die durch **Beiträge und** Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins fördern wollen.
3. [1] Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
[2] Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

**§ 6**  
**Mitgliedsbeitrag**

- [1] Der Mitgliedsbeitrag **wird** von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- [2] Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Jahres an den Kassier des Vereins zu bezahlen.
- [3] Ehepaare zahlen den Beitrag eines Einzelmitglieds.

**§ 7**  
**Vereinsaustritt und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. [1] Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.  
[2] Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu bezahlen.
2. [1] Die Mitgliedschaft erlischt beim Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, gemäß Beschluss des Vorstands.  
[2] Ein wichtiger Grund zum Ausschluss ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. **der erweiterte Vorstand**

**§ 9**  
**Mitgliederversammlung**

1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch den Vorstand einzuberufen.

3.) [1] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

[2] Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 9**  
**Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch den Vorstand einzuberufen.

3. [1] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch *die (den) 1. Vorsitzende(n)*.

[2] Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

**[3] Bei Einverständnis des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.**

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit **der anwesenden Mitglieder**, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 10**  
**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des 2. Vorsitzenden
2. die Wahl des Kassiers
3. die Wahl des Schriftführers
4. ~~die Wahl zweier sozial erfahrener Mitglieder als Beisitzer im Ausschuss 1~~
5. die Genehmigung des Haushalts ~~und Stellenplans~~
6. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
7. die Genehmigung der Jahresrechnung
8. die Entlastung des Vorstandes
9. die Bestellung von zwei ~~Kassenrevisoren~~
10. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~und der Aufnahmegebühr.~~

**§ 10**  
**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden
2. die Wahl des (~~der~~) 2. Vorsitzenden
3. die Wahl des Kassiers (~~der Kassierer~~)
4. die Wahl des Schriftführers (~~der Schriftführer~~)
5. die Genehmigung des Haushalts
6. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
7. die Genehmigung der Jahresrechnung
8. die Entlastung des Vorstandes
9. die Bestellung von zwei **Kassenprüfer(inne)n**
10. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
11. die Erstellung von Vorschlägen zur Mittelverwendung im Sinne des Vereinszwecks.

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  [2] Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.  [3] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>[1] Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  [2] Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder <b>sowie die anwesenden Vertreter(innen) juristischer Personen, die Mitglied sind.</b>  [3] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von <b>dem (der)</b> Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Vorstand</u></b></p> <p>1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB <del>ist</del> der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassier.  2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1., 2. Vorsitzenden und dem Kassier allein vertreten.  [2] Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.  [3] Sind der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert, so vertritt der Kassier</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Vorstand</u></b></p> <p>1. <i>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sowie der Kassier (die Kassiererin).</i>  2. [1] <i>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von dem (der) 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier (der Kassiererin) allein vertreten.</i>  [2] <i>Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der (die) 2. Vorsitzende den (die) 1. Vorsitzende(n) nur bei dessen (deren) Verhinderung vertreten kann.</i>  [3] <i>Sind der (die) 1. und 2. Vorsitzende verhindert, so vertritt der Kassier (die Kassiererin).</i>  3. <b>Der (die) 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier (die Kassiererin) können auch entgeltlich in Form von Aufwandsentschädigungen für den Verein tätig werden.</b>  4. <b>Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer(innen) zur Beratung des erweiterten Vorstands bestimmen.</b></p>

**§ 13**  
**Vorstandschafft**

1.) Die Vorstandschafft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) einem Vertreter des Caritasverbandes

2.) Bestimmung der Vorstandschafftsmitglieder:

~~a) Der 1. Vorsitzende ist kraft Gesetzes der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde Eichenau oder der bischöflich bestellte ständige Vertreter eines Pfarrers.~~

~~b) Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

~~[2] Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.~~

~~[3] Wiederwahl ist möglich.~~

~~[4] Der 2. Vorsitzende und der Kassier können auch entgeltlich für den Verein tätig werden. (sh. § 12,3)~~

~~Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen.~~

~~c) Der Vertreter des Caritasverbandes wird vom Caritasverband bestimmt.~~

**§ 13**  
**Erweiterter Vorstand**

1. **Der erweiterte Vorstand** besteht aus

- a) *dem (der) 1. Vorsitzenden*
- b) *dem (der) 2. Vorsitzenden*
- c) *dem Kassier (der KassiererIn)*
- d) *dem Schriftführer (der Schriftführerin)*
- e) einem **(einer) Vertreter(in) des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck**
- f) **einem (einer) Vertreter(in) der Katholischen Pfarrgemeinde Eichenau**

2. Bestimmung der Mitglieder **des erweiterten Vorstandes:**

a) **[1] Der (die) 1. Vorsitzende, der (die) 2. Vorsitzende, der Kassier (die KassiererIn) und der (die) Schriftführer(in) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.**

**[2] Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.**

**[3] Wiederwahl ist möglich.**

b) **[1] Scheidet eines dieser Mitglieder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.**  
**[2] Die Nachwahl eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes erfolgt bis zur nächsten regulären Wahl.**

c) **Der (die) Vertreter(in) des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck wird von diesem bestimmt.**

d) **Der (die) Vertreter(in) der Katholischen Pfarrgemeinde Eichenau wird von dieser bestimmt.**



	<p>3. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Mitgestaltung der inhaltlichen Ausrichtung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau auf der Grundlage des Kooperationsvertrags mit dem Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck,</li> <li>b. Entscheidung über die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds,</li> <li>c. Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln im Einvernehmen mit dem Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck.</li> </ol> <p>4. Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes:</p> <p>[1] Der (die) 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der (die) 2. Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.</p> <p>[2] Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>[3] Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen (deren) Verhinderung des (der) die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden der Ausschlag.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b><u>Ausschüsse</u></b></p> <p>1.) Entsprechend den Aufgaben des Vereins (§ 3) werden zwei Ausschüsse bestellt:</p> <p>a) <del>Ausschuss 1 zur ambulanten Krankenpflegestation. Er besteht aus der Vorstandschaft, den in der ambulanten Kranken- und Altenpflegetätigen Krankenschwestern und zwei sozial erfahrenen Mitgliedern des Vereins.</del></p> <p>b) <del>Ausschuss 2 zur Führung der Senioren-Begegnungsstätte. Er besteht aus drei Mitgliedern der Vorstandschaft (einschließlich dem Vertreter des Caritasverbandes), dem Leiter der Senioren-Begegnungsstätte sowie aus den Personen, die in der Nutzungsvereinbarung zwischen-</del></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b><u>Kassenprüfung</u></b></p> <p>[1] Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer(innen).</p> <p>[2] Sie haben die Kassenführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.</p>
--	--

<p>Gemeinde Eichenau und Verein genannt sind.</p> <p>2.) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Verein in dem sie betreffenden Teilbereich bei der Erfüllung seines Zweckes zu beraten und zu unterstützen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b><u>Änderung der Satzung</u></b></p> <p>Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigenen, mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2] Zu diesen Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden sowie (vor der Beschlussfassung) die Zustimmung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b><u>Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</u></b></p> <p>[1] Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigenen, mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2] Zu diesen Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b><u>Auflösung des Vereins</u></b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für caritative Zwecke im Bereich der Kath. Kirchenstiftung Eichenau zu verwenden. Dies gilt nicht für das Eigentum, das die Gemeinde Eichenau oder andere Vereine und Institutionen in die Senioren-Begegnungsstätte oder in die Büros in der Fasanstraße 32 einbringen, es sei denn, diese erklären keinen Eigentumsvorbehalt.</p>	<p>[3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kranken- und Altenarbeit in Eichenau zu verwenden.</p> <p>[4] Das Amt des Liquidators des Vereins übernimmt der bisherige Vorstand.</p>

02.06.2017 (07.06.2017)